

## GEBÜHRENVERZEICHNIS

des Landkreises Bad Doberan über die Erhebung von Gebühren für amtliche Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygienerecht

Auf der Grundlage des § 63 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2009 (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3.08.2009 (BGBl. I S. 2630), sowie der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Veterinärverwaltung (Veterinärverwaltungskostenverordnung – VetKostVO M-V) vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 2) in Verbindung mit § 9 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 werden die Gebühren für bestimmte Untersuchungen und Kontrollen nach dem Lebensmittel- und Fleischhygienerecht wie folgt festgesetzt:

### § 1

#### Gegenstand und Gebührenpflichtige

- (1) Für die amtlichen Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygienerecht werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist die Besitzerin/der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 2

#### Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen

- (1) Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen außerhalb von Großschlachtbetrieben:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Grundgebühr für 1. Tier	Grundgebühr für jedes weitere Tier
1.3.2.1.1	Rinder	21,18 Euro	17,18 Euro
1.3.2.1.2	Einhufer	27,61 Euro	23,61 Euro
1.3.2.1.3	Schweine	11,12 Euro	7,12 Euro
1.3.2.1.4	Schafe/Ziegen	9,89 Euro	5,89 Euro
1.3.2.1.5	Kaninchen, Kleinwild	5,53 Euro	1,53 Euro
1.3.2.3.4	Haarwild	<u>11,70 Euro</u>	<u>7,70 Euro</u>
1.3.2.6	Rückstandsuntersuchung	1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch	

Diese Grundgebühr ermäßigt sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb

von 36 bis 64 Tieren auf 80 v. H.

von 65 bis 119 Tieren auf 65 v. H.

von 120 und mehr Tieren auf 50 v. H.

(2) Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen:

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Grundgebühr für 1. Tier	Grundgebühr für jedes weitere Tier
1.3.2.1.1	Rinder	21,18 Euro	17,18 Euro
1.3.2.1.2	Einhufer	27,61 Euro	23,61 Euro
1.3.2.1.3	Schweine	11,12 Euro	7,12 Euro
1.3.2.1.4	Schafe/Ziegen	9,89 Euro	5,89 Euro
1.3.2.1.5	Kaninchen/ Kleinwild	5,53 Euro	1,53 Euro
1.3.2.3.4	Haarwild	11,70 Euro	7,70 Euro

Wird bei Hausschlachtungen eine Schlachtieruntersuchung nicht durchgeführt, ist die Grundgebühr um 20 % zu mindern.

(3) Bei Hausschlachtungen von bis zu drei Tieren - außer bei Kaninchen - wird ein Zuschlag je Tier von 3,58 Euro erhoben.

(4) Untersuchung auf Trichinen

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr je Tier
1.3.1.2.8.	Verdaunungsmethode	- gewerbliche Schlachtungen Hausschwein 2,50 Euro - Wildschwein 7,00 EUR
1.3.1.2.8	mikrosk. Untersuchung / Trichinoskop	- Hausschwein 7,07 EUR - Einhufer, andere Tiere 8,71 EUR

(5) Die ggf. ermäßigte Grundgebühr wird bei Einleitung

- einer bakteriologischen Untersuchung um 13,32 Euro

- einer weitergehenden Untersuchung um 9,28 Euro

erhöht.

### § 3 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren für Leistungen nach dem Lebensmittel- / Fleischhygienerecht sind gemäß der oben genannten Verordnung zu erheben.

### § 4 Erhöhung der Gebühren

Die Gebühren erhöhen sich um 10,00 Euro je angefangene Viertelstunde – einschließlich Hin- und Rückfahrt – höchstens jedoch auf das Doppelte der einfachen Gebühr für Verrichtungen, die von 18.00 bis 6:00 Uhr an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen.

### § 5 Wartezeit

Eine Wartegebühr von 10,00 Euro für jede angefangene Viertelstunde - einschließlich Hin- und Rückfahrt - kann erhoben werden, wenn

- sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des Amtstierarztes verzögert oder
- diese Verrichtung nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden kann.

### § 6 Auslagenrückerstattung durch den Kostenschuldner gemäß § 10 Landesverwaltungs-kostengesetz M-V

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Transport von Proben zur Untersuchungsstelle   | 5,11 Euro |
| (2) Untersuchungen im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, gemäß Veterinärverwaltungs-kostenverordnung – VetKostVO M-V) vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 2) in der jeweils gültigen Fassung. |           |

### § 7 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und baren Auslagen sind von den Untersucherinnen/Untersuchern einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird.
- (2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 8  
Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis des Landkreises Bad Doberan über die Erhebung von Gebühren für amtliche Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygienerecht vom 01.02.2002 außer Kraft.

Bad Doberan, den 07.07.2010

Thomas Leuchert

